

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

ireü II

1955	Berlin, den 30. Juli 1955	Nr. 40
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln. — Sonderregelung 1955 —	261
25. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht.....	261
11. 7. 55	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Jahre 1956	262
15. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik	264
29. 6. 55	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens. — Richtlinie Nr. 6 (R PI 1/55) —	264

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln.

— Sonderregelung 1955 —

Vom 19. Juli 1955

Um den in diesem Jahr verspäteten Ernteterminen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, nachstehende Regelung zu treffen:

§ 1

Der im § 1 der Anordnung vom 29. Juni 1955 zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — Sonderregelung 1955 — (GBl. I S. 467) für die Zeit vom 21. Juli 1955 bis einschließlich 26. Juli 1955 festgelegte Erzeugerpreis von 15 DM wird auf 18 DM je 100 kg erhöht.

Für die folgende Zeit gelten die Preise gemäß der vorstehend erwähnten Anordnung. Die Abgabepreise der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sowie des Handels bleiben unverändert.

§ 2

Diese Anordnung gilt nur für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1955.

Berlin, den 19. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht.

Vom 25. Juli 1955

Die Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. II S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die §§ 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht nach einem ihnen gesondert zu übertragenden Plan mit Sauenhaltern, die ihren Viehhalteplan — Schwein — erfüllt haben, Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen. In Ausnahmefällen kann der Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen auch mit Sauenhaltern vorgenommen werden, die ihren Viehhalteplan in Schweinen bei Abschluß des Vertrages nicht erfüllt haben, deren vorhandener Bestand an tragenden Muttertieren jedoch die volle Planerfüllung gewährleistet.

(2) In den Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

(3) Der Sauenhalter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen und diese Tiere einer zweimaligen Vaccinierung gegen Schweinepest unterziehen zu lassen. Die Kosten der Vaccinierung werden von dem vertragsschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh